



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Ammert GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Wext 12, hat mit Antrag vom 18.03.2024 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 54, Flurstücke 55 und 34, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01031 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen